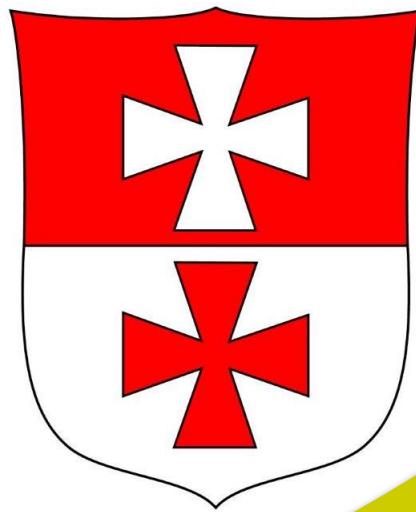


Verkehrsreglement



Gemeinde Goms

Verkehrsreglement der Gemeinde Goms

I. Kapitel ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Geltungsbereich

1. Das vorliegende Verkehrsreglement gilt für das ganze Gemeindegebiet der Gemeinde Goms.
2. Es findet Anwendung auf:
 - Strassen und Wegen, die zum öffentlichen Eigentum des Staates und der Gemeinde gehören,
 - Privatstrassen und Privatwege im Gemeingebrauch.
 - Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des kantonalen Strassengesetzes vom 3. September 1965.
3. Die Signalisationspläne sind integrierter Bestandteil dieses Reglements.

Art. 2 Aufsicht und Vollzug

Die Aufsicht über die Bestimmungen des Strassenverkehrs und der Vollzug dieses Reglements ist unter Vorbehalt der Befugnisse des Kantons Sache des Gemeinderates.

Art. 3 Anspruch auf Benutzung

Die Benutzung der öffentlichen Strassen, Wege und der Strassen im Gemeingebrauch steht im Rahmen der Gesetzgebung jedermann zu.

II. Kapitel DEFINITIONEN

Art. 4 Allgemeiner Begriff der Strassen

1. Als Strassen im Sinne des vorliegenden Reglements gelten alle Strassen im eigentlichen Sinne, Wege, Gehsteige, Fusswege, Radwege und Plätze auf, über und unter der Erdoberfläche mit Einschluss der Parkplätze und Haltestellen. Zur Strasse gehören der darüber befindliche Luftraum sowie alle Anlagen innerhalb und ausserhalb der Strassenzone, die zur Ausgestaltung, zur Benützung und zum Unterhalt der Strasse erforderlich sind.
2. Die Benützung der Forststrassen auf dem Gemeindegebiet Goms wird in einem separaten Reglement geregelt (Reglement über die Benutzung der Forststrassen).
3. Als zusätzliche Bestandteile der Strassen gelten zudem die im kantonalen Strassengesetz Art. 2 aufgezählte Elemente.
 - das Ausführungsgesetz über die Bundesgesetzgebung betreffend den Strassenverkehr vom 30. September 1987 (AGSVG; SR.VS 741.1)
 - das Gesetz über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege vom 6. Oktober 1976 VVRG, SR.VS 1762.6
 - die Schweizerische Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007, in Kraft seit dem 1. Januar 2011 (StPO)

- das Einführungsgesetz zur Schweizerischen Strafprozessordnung vom 11. Februar 2009, in Kraft seit dem 1. Januar 2011 (EGStPO; SR.VS 312.0)

Art. 5 Kantonale Strassen

Die kantonalen Strassen werden in zwei Kategorien eingeteilt:

- a) in Hauptstrassen, dazu gehören unter anderem:
 - die Talstrassen der hauptsächlichlichen Seitentäler, wobei für ein und dasselbe Tal nur eine Strasse als Hauptstrasse erklärt werden kann;
 - Strassen, die in der Ebene und an den Hängen mehrere Ortschaften von einer gewissen Bedeutung verbinden und welche für die Gegend von erhöhtem Interesse sind.
- b) in Nebenstrassen, dazu gehören unter anderem:

die Strassen, die dem motorisierten Verkehr allgemein offenstehen als Verbindung:

 - von Ortschaften unter sich, oder einer Ortschaft mit einer Hauptstrasse oder mit einer Bahnstation;
 - eines Kur- oder Fremdenortes mit einer Hauptstrasse.
 - Im Übrigen gelten die Bestimmungen des kantonalen Strassengesetzes Artikel 5 ff.

Art. 6 Kantonale Wege

Die kantonalen Wege sind jene zum öffentlichen Eigentum gehörenden Verbindungsadern mit gleicher Widmung, wie die oben erwähnten kantonalen Nebenstrassen, die aber dem allgemeinen Verkehr der Motorfahrzeuge nicht offenstehen.

Art. 7 Gemeindestrassen und -wege

Als Gemeindewege gelten alle öffentlichen Verkehrsadern, seien sie befahrbar oder nicht, die im öffentlichen Eigentum stehen und die nicht zu einer der in Art. 5 und 6 genannten Kategorien gehören.

Art. 8 Privatstrassen im Gemeindegebrauch

Die von Privaten auf ihrem eigenen oder fremden Grund und Boden zur öffentlichen Benützung erbauten und der allgemeinen Benützung zur Verfügung gestellten Strassen sind öffentlich im Sinne des vorliegenden Reglements.

III. Kapitel AUSBAU, BENUTZUNG UND HAFTUNG

Art. 9 Grundeigentümerbeiträge an Strassen

Die Grundeigentümer, denen der Neubau, der Ausbau oder die Korrektur eines kommunalen Verkehrsweges und seiner Nebenanlagen einen Wertzuwachs verschaffen, können im Verhältnis der Vorteile, die ihnen daraus erwachsen, innerhalb der Grenzen von Artikel 10 zu Beiträgen an die Kosten des Werkes herangezogen werden.

Art. 10 Begrenzung des Beitrags

Wenn der Beitragsaufruf durch eine Gemeinde erfolgt, so darf die Gesamtheit der Beiträge nachfolgende Normen nicht übersteigen.

- a) für die kommunalen Durchgangsstrassen 60% der Gesamtkosten;
- b) für die Gemeindesackgassen, die Gehsteige und Quartierparkplätze, 75% der Gesamtkosten.

Art. 11 Benützung und Beschädigung der Strassen

1. Die Benutzbarkeit der Strasse für den allgemeinen Verkehr darf von niemandem in irgendeiner Weise behindert oder geschmälert werden. Für jede widerrechtliche Beschädigung ist der Strassenbenützer haftbar.
2. Das Lagern von Materialien jeder Art auf öffentlichem Strassengebiet und das Einwerfen von Schnee sind verboten. Ausnahmen können bei kurzfristiger Inanspruchnahme und unter sichernden Bedingungen durch die Gemeindeverwaltung bewilligt werden. Wesentliche Einschränkungen privater Interessen sollen vermieden werden. Materialien, die auf die Strasse fallen, müssen sofort weggeräumt werden. Geschieht das auch nach erfolgter Aufforderung nicht, so besorgt die Gemeinde die Räumung auf Kosten und unter Büssung des Räumungspflichtigen.

Art. 12 Veränderung am Strassenkörper

Für jede Veränderung am Strassenkörper bedarf es der Bewilligung durch den Gemeinderat und, soweit es sich um klassierte Strassen handelt, durch die kantonale Dienststelle für Strassen und Flussbau.

Art. 13 Erstellung von Leitungen

Für die Erstellung von Leitungen (Wasserleitungen, Kanalisation, Kabel usw.) und die Reparaturen an bestehenden Leitungen quer und/oder längs zur Strasse ist eine Bewilligung der Gemeindeverwaltung auf ein schriftliches Gesuch hin erforderlich und soweit es sich um klassierte Strassen handelt, der kantonalen Dienststelle für Strassen und Flussbau. Bei grösseren Arbeiten ist dem schriftlichen Gesuch ein Plan beizulegen. Die Grabarbeiten sind so auszuführen, dass der Strassenverkehr möglichst wenig beeinträchtigt wird. Die Baustellen sind abzugrenzen und in der Nacht mit Licht Signalisation zu versehen. Der Inhaber der Bewilligung ist verpflichtet, den ausgehobenen Graben sofort wieder vorschriftgemäss aufzufüllen. Die Wiederherstellung des Strassenoberbaues erfolgt auf Kosten des Inhabers der Bewilligung.

Art. 14 Baustellen an öffentlichen Strassen

1. Baustellen an öffentlichen Strassen und Wegen sind gegenüber dem Strassenkörper so abzusichern, dass keine Gefährdung von Fussgängern und Fahrzeugen besteht. Die Übersicht für den Verkehr darf nicht eingeschränkt werden.
2. Gemeindeboden darf zur Erstellung von Gerüsten, Absperrungen usw. nur mit Bewilligung der Gemeindeverwaltung gegen eine von ihr zu bestimmende Gebühr benutzt werden. Bei im Bau befindlichen Gebäuden haben die betreffenden Unternehmer die Plätze, Strassen und Trottoirs in gutem und reinlichem Zustand zu erhalten oder auf eigene Kosten wieder fachgemäss instand zustellen. Alle öffentlichen Anlagen wie Brunnen, Hydranten, Wasserläufe usw. müssen benutzbar und die Strassensignale sichtbar bleiben.

Art. 15 Dachwasser und Schneefänger

1. Es ist untersagt Oberflächenwasser, Dachwasser und Abwasser von Grundstücken über öffentliche Strassen, Wege und Plätze abzuleiten. Dach-, Schmelz- und Regenwasser sind in die nächste öffentliche Meteorleitung zu führen oder auf dem eigenen Grundstück versickern zu lassen.
2. Geeignete Schneefangvorrichtungen sind obligatorisch. Wo sich die Traufseite der Strasse zukehrt, ist durch zweckentsprechende Massnahmen dafür zu sorgen, dass Schneerutschungen auf die Strasse ausgeschlossen sind. Der Eigentümer haftet für Schäden und Unfälle, die durch Schneerutsche oder Eisfall verursacht werden.

Art. 16 Vorrichtungen im Strassenraum

Wenn es das öffentliche Interesse erlaubt, können vorspringende Gebäudeteile über die Baulinie in den freien Luftraum des privaten oder öffentlichen Grundes gestattet werden. Die max. Ausladung ist im Baureglement der Gemeinde Goms definiert.

Bei Kantonsstrassen gilt das kantonale Strassengesetz.

Art. 17 Baulinienpläne

Die Baulinienpläne werden nach Bedarf erstellt. Sie geben an, wie weit an bestehende oder projektierte Strassen, Plätze und Bahnlinien gebaut werden kann. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des kantonalen Strassengesetzes.

Art. 18 Erschliessung durch private Strassen

1. Privatstrassen müssen sich dem Zonenplan einordnen und sind dem Gemeinderat zur Genehmigung vorzulegen. Für Unterhalt, Reinigung und Beleuchtung sind die Eigentümer verantwortlich. Bestehende Privatstrassen können bei öffentlichem Interesse von der Gemeinde gegen eine angemessene Entschädigung übernommen werden.
2. Die Breite von Privatstrassen müssen in der Regel mindestens 2.50 m betragen. Je nach Länge und möglicher Belastung können grössere Breiten oder andere Massnahmen vom Gemeinderat verlangt werden. Dies gilt ebenfalls, wenn über eine bestehende Privatstrasse weitere Gebäude nachträglich erschlossen werden.
3. Privatstrassen, die den Bestimmungen dieses Reglements und dem Verkehrsrichtplan widersprechen, können durch die Urversammlung aufgehoben werden. Dabei ist der alte Zustand durch den Eigentümer wiederherzustellen.
4. Ein Anschluss von Privatstrassen oder Privatzufahrten an das öffentliche Strassennetz muss dem Strassengesetz entsprechen, den VSS-Normen genügen und durch die zuständigen Instanzen genehmigt werden.

Art. 19 Ausfahrten

1. Ausfahrten sind so anzulegen, dass ihre Benützung den Verkehr nicht behindert. Die Übersicht darf weder durch Pflanzen, Mauern, Einfriedungen noch durch andere Anlagen behindert werden.
2. Die Neigung von Ausfahrtsrampen darf nicht vor der Baulinie angesetzt werden und soll in der Regel 15% Gefälle nicht überschreiten.

Art. 20 Garagenvorplätze

1. Neu errichtete Garagen mit Ausfahrt gegen die Strasse müssen einen Vorplatz von mindestens 5.0 m Tiefe gemessen vom Strassen- resp. Trottoir Rand aufweisen. Längs einer Bergstrasse, wo das Gelände stark fällt, kann diese Distanz auf 4.0 m reduziert werden.
2. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des kantonalen Strassengesetzes.

Art. 21 Schneeräumung und Reinigung von öffentlichen Strassen, Wegen und Plätzen

1. Der Unterhalt (Reinigung und Schneeräumung) der Strassen, Plätze und Wege ist Sache des Eigentümers.
2. Die öffentlichen Strassen, Wege und Plätze werden durch die Gemeinde im Winter im ortsüblichen Rahmen von Schnee geräumt, soweit dies mit den vorhandenen technischen und personellen Möglichkeiten zumutbar und finanziell tragbar ist.
3. Die Schneeräumung der öffentlichen Strassen, Wege und Plätze hat Vorrang. Aufgrund der Bedeutung der Erschliessungsfunktion der einzelnen Strassen, Wege und Plätze legt der

Gemeinderat in einem Organisationsreglement die Prioritätenordnung für die Schneeräumung fest. Der Gemeinderat überprüft die Prioritäten vor jeder Wintersaison.

Art. 22 *Schneeräumung und Reinigung von privaten Strassen, Wegen und Plätzen*

1. Der Unterhalt der Ein- und Zufahrten hat der Eigentümer selbst zu besorgen.
2. Grundsätzlich besteht kein Anspruch auf Schneeräumung von privaten Plätzen. Die Gemeinde kann jedoch als Dienstleistung die Grobschneeräumung von Parkplätzen von Geschäften, von privaten Parkplätzen, Strassen und Vorplätzen, soweit dies mit den von der Gemeinde eingesetzten Räumungsmaschinen technisch möglich ist, anbieten.
3. Der Eigentümer richtet dazu ein Gesuch an die Gemeinde. Zwischen dem Eigentümer und der Gemeinde wird ein Vertrag abgeschlossen, in dem u.a. auch die Kosten pro Räumung festgelegt werden. Die Kosten werden Ende der Wintersaison aufgrund der Anzahl Räumungen in Rechnung gestellt.

Art. 23 *Freies Campieren*

1. Das freie Zelten, Campieren und Biwakieren ist untersagt. Vorbehalten bleibt die Benutzung offizieller zonenkonformer Campingplätze.
2. Gelegentliches, nicht kommerzielles Campieren auf privatem Boden ist gestattet, falls die schriftliche Einwilligung des Bodeneigentümers vorliegt.

IV. KAPITEL

Die Benützung des öffentlichen Eigentums

Art 24 *Gemeingebrauch*

Jedermann kann im Rahmen der Gesetze und Reglemente das öffentliche Eigentum entsprechend seiner Zweckbestimmung und unter Berücksichtigung der Rechte Dritter benützen.

Art. 25 *Sondergebrauch*

1. Jegliche Benutzung des öffentlichen Eigentums, das vom Gemeingebrauch abweicht, bedarf einer Bewilligung oder einer Konzession.
2. Eine Bewilligung ist erforderlich für jede Benutzung des öffentlichen Eigentums, die intensiver ist als die durch den Gemeingebrauch gedeckte, namentlich für dessen Inanspruchnahme zu gewerblichen Zwecken.
3. Die Konzession ist erforderlich für die Inanspruchnahme des öffentlichen Eigentums zur Erstellung von dauerhaften Bauten und Anlagen. Sie ist mit vertraglichen Abreden verbunden.
4. Konzessionen werden höchstens für die Dauer von 30 Jahren erteilt. Sie können erneuert werden.

V. Kapitel

PARKIERUNG VON FAHRZEUGEN

Art. 26 *Definition Parkplatz*

1. Als Parkplatz im Sinne dieses Reglements gilt jede ober- oder unterirdische Fläche auf öffentlichem oder privatem Grund, die zum Abstellen eines Fahrzeuges geeignet und bestimmt ist.

2. Parkplätze sind verkehrsgerecht anzulegen. Massgebend sind die Normen der Strassengesetzgebung und die Normen der Vereinigung Schweizer Strassenfachleute.
3. Als Parkplätze gelten in der Regel Flächen mit einer Abmessung ab 2.3 m Breite und ab 5 m Länge.

Art. 27 Grundsatz

Entlang von Strassen und Wegen - ausserhalb von geeigneten privaten und speziell markierten öffentlichen Parkplätzen - ist das Abstellen von Fahrzeugen generell untersagt. Verwiesen wird auf den kantonalen Beschluss vom 15. September 1976 betreffend die Beseitigung von ausgedienten Motorfahrzeugen und die Errichtung ihrer Parkplätze.

Art. 28 Öffentliche Parkieranlagen

Öffentliche Parkieranlagen oder Parkanlagen im Gemeingebrauch dürfen nur an Orten erstellt werden, welche von der Gemeindebehörde dazu bestimmt sind. Grundsätzlich gilt, dass jede Parkierananlage im Gemeingebrauch einen direkten Anschluss an die Gemeinde- oder kantonale Hauptstrasse aufweisen muss.

Art. 29 Private Parkieranlagen

In den Wohnzonen der Gemeinde Goms können private Parkierananlagen erstellt werden, wenn diese für die auf der Parzelle oder in ihrer unmittelbaren Umgebung erstellten Bauten und Einrichtungen vorgeschrieben sind oder benötigt werden.

Art. 30 Obligatorische Parkplätze

1. Bei Neubauten und grösseren Umbauten, gemäss Absatz 2 und 3, sind auf privatem Grund ausreichende Abstellflächen für Motorfahrzeuge anzulegen.
2. Dabei ist für jede Wohnung mindestens eine Garage oder ein Abstellplatz auf privatem Grund zu errichten. Bei anderen Bauten legt der Gemeinderat die nötigen Abstellplätze fest.
3. In der Regel gilt:

für Hotels:	1 Abstellplatz pro 2 Zimmer
für Cafés – Restaurants:	1 Abstellplatz für je 5 m ² (öffentlich zugängliche Räume)
für Geschäftshäuser:	1 Abstellplatz pro 50 m ² (öffentlich zugängliche Räume)
4. Die Normen der Vereinigung schweizerischer Strassenfachmänner dienen dem Gemeinderat als Grundlage für die in diesem Reglement nicht vorgesehenen Fälle.
5. Ist bei Neu-, Um- und Ausbauten die Errichtung von Parkplätzen auf eigenem Grund nicht möglich, ist der Grundeigentümer verpflichtet einen Ersatzbeitrag zu leisten. Der Ersatzbeitrag wird im Rahmen der Baubewilligung von der Gemeinde in Rechnung gestellt. Die Einnahmen sind von der Verwaltung, zweckgebunden für den Bau und Unterhalt von Parkplätzen, einzusetzen.
6. Die Höhe des Beitrages pro fehlenden Abstellplatz wird vom Gemeinderat (Anhang) festgelegt.
7. Besucherparkplätze: Für Bauten mit mehr als einer Wohneinheit und für zusammengebaute Einzelwohnhäuser müssen pro 10 Wohnungen mindestens 1 Abstellplatz als Besucherparkplatz bezeichnet werden und darf nicht vermietet werden.
8. Die zu einer Wohnung gehörenden Parkplätze sind ins Grundbuch mit dem Vermerk „Nur in Verbindung mit der zugehörigen Wohnung veräusserbar“ einzutragen (gemäss kantonalem Strassengesetz Art. 222).

Art. 31 Parkieren im freien Gelände

1. Das Anbieten und Benützen von gewerbemässigen Parkflächen im freien Gelände ist aus Gründen des Landschaftsschutzes und zur Wahrung des Ortsbildes untersagt.
2. Das Abstellen von ausgedienten oder nicht im Verkehr zugelassenen Fahrzeuge, Geräte und Anhänger ist grundsätzlich auf sämtlichen öffentlichen Strassen, Wegen und Plätzen untersagt.
3. Nicht immatrikulierte Fahrzeuge und Anhänger sowie Geräte werden nach erstmaliger schriftlicher Verwarnung auf Kosten und Risiko des Eigentümers entfernt.
4. Das Parkieren von zugelassenen Zweitfahrzeugen mit Wechselschildern ist mit einer Parkbewilligung der Gemeinde gestattet. Bei Fahrzeugen mit Wechselschildern ist für beide Fahrzeuge eine Parkbewilligung einzulösen, sofern beide Fahrzeuge gleichzeitig auf öffentlichen Plätzen abgestellt werden.

Art. 32 Parkieren auf öffentlichem Grund (Anwohnerparkplätze)

1. Als Anwohner gilt ein Fahrzeughalter, welcher die Möglichkeit hat, auf öffentlichem Grund mit einer Sonderkonzession gemäss Art. 25 zu parkieren. Vorausgesetzt, dieser grenzt unmittelbar an das Wohngebäude.
2. Eine Anwohner-Parkbewilligung kann von Personen bezogen werden, welche über keine andere Parkmöglichkeit verfügen. Diese Parkbewilligung ist auf die Grundparzelle der Liegenschaft beschränkt und gilt somit nicht als Dauerbewilligung im ganzen Dorf.
3. Die Anwohner-Parkbewilligung wird auf die Kontrollschildnummer ausgestellt. Es wird nur eine Anwohner-Parkbewilligung für einen Parkplatz ausgestellt.
4. Der Parkplatz muss den Weisungen gemäss Art. 26 entsprechen. Der öffentliche Durchgang darf durch diesen Parkplatz weder blockiert noch behindert werden.

Art. 33 Gebührenpflichtige und gebührenfreie Parkplätze

1. Die öffentlichen Parkplätze können in gebührenpflichtige und gebührenfreie Parkplätze unterteilt werden.
2. Die gebührenpflichtigen Parkplätze sind:
 - Grundsätzlich sind alle sich im Gemeindebesitz befindliche Parkplätze gebührenpflichtig. Ausgenommen sind blaue Zonen.
 - Für Parkplätze im kantons- oder Privatbesitz können separate Vereinbarungen getroffen werden.
 - Auf signalisierten gebührenpflichtigen Parkplätzen dürfen Motorfahrzeuge nur gegen eine Gebühr und gemäss den auf den Ticketautomaten vermerkten Bedingungen abgestellt werden. Öffentliche, gebührenpflichtige Parkplätze können in Kurz- und Langzeitparkplätze mit unterschiedlich hohen Parkgebühren unterteilt werden.
3. Gewerbebetriebe erhalten, während einem vom Gemeinderat festgelegten Zeitraum an Werktagen, eine Parkbewilligung, die kostenlos zur Verfügung gestellt wird.

Art. 34 Vermietung von öffentlichen Plätzen

Insofern die Gemeinde über genügend öffentliche Parkplätze verfügt, kann der Gemeinderat einen Teil der Parkplätze vermieten. Dem Mieter steht die Möglichkeit zu auf der Gemeindekanzlei gegen **Bezahlung** eine Parkierungsbewilligung zu beziehen. Die Parkierungsbewilligung gibt keinen Anspruch auf ein bestimmtes Parkfeld. Die Bewilligung enthebt nicht von der Pflicht, temporäre Verfügungen von Parkierungsbeschränkungen, zum Beispiel in Folge Bauarbeiten, Schneeräumung oder Festanlässe, zu beachten. Dem Erwerber einer Parkierungsbewilligung steht die Möglichkeit offen, diese für Wochen, Monate oder ein Jahr zu beziehen.

Die Ausstellungsmodalitäten obliegen dem Gemeinderat. Für Schäden, welche auf öffentlichen Plätzen, Strassen und Parkanlagen am eigenen Fahrzeug durch Dritte verursacht werden, lehnt die Gemeinde jede Haftung ab.

Art. 35 Gebührenanpassung

Der Gemeinderat ist befugt, die Tarife der Kostenteuerung anzupassen. Diese Anpassung verlangt keine weiteren Urversammlungsbeschlüsse oder Homologationen.

Art. 36 Bestehende rechtswidrige Parkieranlagen

Parkierungsflächen auf freiem Gelände, welche den obigen Bestimmungen nicht entsprechen, müssen bei Erreichung einer Aufnahmekapazität, welche ein ordentliches und rechtskonformes Parkieren gemäss Bestimmungen ermöglicht, endgültig aufgehoben werden und bleiben fortan untersagt.

VI. Kapitel GEWERBSMÄSSIGE PERSONENBEFÖRDERUNG (TAXIDIENSTE)

Art. 37 Bewilligungspflicht

1. Der gewerbemässige Personentransport (Taxidienste) bedarf einer Taxibewilligung durch die Gemeindeverwaltung. Bestandteil der Taxibewilligung bildet das Errichten und Deklarieren der bewilligungspflichtigen Taxistandplätze.
2. Voraussetzung einer Betriebsbewilligung bildet eine einwandfreie Erfüllung der übernommenen Tätigkeit, insbesondere eine vorschriftsgemässe Geschäftsführung. Der Inhaber einer Bewilligung trägt die Verantwortung über seine Angestellten und deren Verhalten gegenüber den vorliegenden Bestimmungen.
3. Die angeforderten Unterlagen zur Prüfung des Gesuchs, sind dem Gemeinderat jährlich vorzuweisen. Der Gemeinderat kann eine Bewilligung für max. vier Jahre ausstellen.

VII. Kapitel BESONDERE BESTIMMUNGEN

Art. 38 Bautransporte

1. Aushub- und Abbruchtransporte mit Lastwagen und der Einsatz von grösseren Baumaschinen sind in der Zeit vom 07.00 Uhr bis 18.00 Uhr gestattet.
2. Der Gemeinderat kann für kleinere und öffentliche Arbeiten, welche für Bevölkerung und Gäste keine wesentliche Beeinträchtigung darstellen, Ausnahmen bewilligen.
3. Der Abtransport grösserer Aushubmengen (z. B. Neubauten) ist meldepflichtig. Alternative Zufahrten sind zu prüfen. Vor Arbeitsbeginn ist eine Ortsschau mit Abnahmeprotokoll des aktuellen Strassenzustands durchzuführen. Schäden an öffentlichen Strassen und Wegen müssen durch den Verursacher Instand gestellt werden.
4. In jedem Falle kann der Gemeinderat bei starker Lärm- und Staubeinwirkung technische Massnahmen zu deren Verminderung vorschreiben.

Art. 39 Helikopterflüge

1. Helikopterflüge sind grundsätzlich abseits des Siedlungsgebietes durchzuführen. Im Ausnahmefall ist laut der eidgenössischen Luftfahrtverordnung ein Abstand zum Siedlungsgebiet von 300 m einzuhalten.
2. Tieferes Überfliegen des Siedlungsgebietes ist nur im Notfall oder bei einer Bewilligung für das Unterschreiten der Mindestflughöhe, ausgestellt durch das Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL) gestattet.
3. Die Gemeinde kann für Helikoptertransporte die Landeplätze zuweisen.
4. Flugzeiten für Helikoptertransporte:
Montag bis Samstag 07.00 Uhr – 12.00 Uhr / 13.00 Uhr – 19.00 Uhr
5. Ausnahmen können vom Gemeinderat bewilligt werden.

Art. 40 Autobusse / Reisebus

Das Parkieren von Autobussen sowie das Ein- und Aussteigen auf öffentlichen Strassen ist untersagt. Ausserhalb des Fahrplans stehen die Postautohaltestellen zur Verfügung.

Art. 41 Strassen mit «Verbot für Motorwagen und Motorräder»

Die Nutzung der Flurstrassen auf Gebiet der Gemeinde Goms wird aufgrund des Naturschutzes, der Umweltbelastung und des erhöhten Unterhaltsaufwandes eingeschränkt. Die entsprechenden Strassen können nur mit einer Sonderbewilligung, Zubringer und für land- und forstwirtschaftliche Zwecke der Gemeinde befahren werden.

Die Flurstrassen werden zu diesem Zwecke mit einem Signal «Verbot für Motorwagen und Motorräder» signalisiert. Es gilt für beide Richtungen und wird mit einer Zusatztafel «Mit Sonderbewilligung der Gemeinde und Zubringer gestattet» ergänzt.

Wer im Besitze einer gültigen Fahrbewilligung ist, fährt grundsätzlich auf eigenes Risiko. Die Gemeinde Goms lehnt diesbezüglich jede Haftung ab. Für ausserordentliche Schäden an den Strassen haben die Verursacher einzustehen.

Eine Sonderbewilligung (Jahresbewilligung) kann erteilt werden:

- für den Unterhalt und die Kontrolle von Wasserversorgungsanlagen, Wasserkraftwerke und Elektrizitätswerke,
- für den Betrieb und den Unterhalt von Bergbahnen und Pisten,
- für die Zufahrt von Eigentümern/Mietern/Besuchern zu den betroffenen Liegenschaften,
- für private Geschäftsfahrten (Tagesbewilligung)
- für Berufsleute in Ausübung ihrer Erwerbstätigkeit,
- für Transporte durch Unternehmen (Lieferanten),
- für gehbehinderte Personen mit ärztlichem Zeugnis, das die Gehbehinderung attestiert,
- Land- und forstwirtschaftlicher Verkehr
- Anwohner

Land- und forstwirtschaftliche Maschinen und Geräte benötigen keine Bewilligung.

Sonderbewilligungen für private Zwecke gelten grundsätzlich nur für Personenwagen unter 3,5t.

Die Sonderbewilligung kann durch die Gemeinde nach Abwägung sämtlicher Interessen (Ruhezone etc.) erteilt werden. Der Gesuchsteller muss ein objektiv begründetes Bedürfnis nachweisen.

Art. 42 Motorschlitten

Für die Benutzung von Motorschlitten auf dem Gemeindegebiet Goms kann der Gemeinderat eine Bewilligung erteilen.

Art. 43 Enteignung

1. Unter Vorbehalt von Art. 5 des Enteignungsgesetzes gelten alle in den genehmigten Strassenplänen vorgesehenen Arbeiten als Werk öffentlichen Nutzens.
2. Die Genehmigung dieser Pläne begründet überdies das Recht auf Enteignung aller zur Ausführung des Werkes benötigten Rechte an Grundstücken sowie der aus dem Grundeigentum hervorgehenden Nachbarrechte, ferner der persönlichen Rechte von Mietern und Pächtern. Diese Rechte können dauernd oder vorübergehend übertragen, entzogen, beschränkt oder begründet werden.
3. Im Weiteren gelten die Bestimmungen des kantonalen Strassengesetzes (Art. 225ff).
4. Der Enteignete kann die Enteignung der ganzen oder eines erweiterten Teiles verlangen, sofern von einem Grundstück nur ein Teil in Anspruch genommen und die restliche Fläche die zonenkonforme Ausnutzung verunmöglicht oder erheblich erschwert.

Art. 44 Recht auf Entschädigung

1. Die Eigentümer, welche für den Bau, den Ausbau und die Wiederherstellung von Strassen Rechte abzutreten haben, haben Anspruch auf volle Entschädigung.
2. Das Schätzungsverfahren richtet sich grundsätzlich nach den Bestimmungen des Enteignungsgesetzes.

VIII. Kapitel SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 45 Übertretungen

1. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieses Reglements und behördlicher Verfügungen welche sich nicht auf das Ordnungsbussengesetz stützen, werden mit Bussen des Polizeigerichts von CHF 200.-- bis CHF 10'000.00 bestraft. Gleichzeitig wird die Ersatzfreiheitsstrafe festgelegt.
2. Für die Umwandlung der Busse in eine Ersatzfreiheitsstrafe ist der Straf- und Massnahmenrichter zuständig.
 - Strafverfügungen des Polizeigerichts können ohne vorherige Anhörung des Beschuldigten in Form eines summarisch begründeten Strafbescheids ergehen, sofern
 - a) der Sachverhalt sich als ausreichend abgeklärt erweist;
 - b) die strafbare Handlung mit einer Busse bis zu 5'000.00 Franken geahndet werden kann.
 - Strafbescheide des Polizeigerichts können innert 30 Tagen mittels Einsprache beim Polizeigericht angefochten werden. Das VVRG kommt zur Anwendung.
 - Gegen den Einspracheentscheid des Polizeigerichts kann beim Einzelrichter des Kantonsgerichts innert 30 Tagen Berufung erhoben werden.
 - Werden Bussen über CHF 5'000.00 ausgefällt, hat das Polizeigericht nach den allgemeinen Bestimmungen des VVRG zu verfahren. Sein Entscheid unterliegt der Berufung an den Einzelrichter des Kantonsgerichts.

Art. 46 Herstellung des gesetzmässigen Zustandes

Anlagen, die ohne Bewilligung erstellt wurden und die diesem Reglement widersprechen, müssen auf Verfügung des Gemeinderates beseitigt werden. Wird der gesetzmässige Zustand nicht innert der eingeräumten Frist hergestellt, hat der Gemeinderat diesen auf Kosten der Eigentümer anzuordnen.

Art. 47 Inkrafttreten

1. Dieses Reglement tritt nach der Homologation durch den Staatsrat in Kraft.
2. Alle bisherigen Bestimmungen, die diesem Reglement widersprechen, werden gleichzeitig aufgehoben.

Vom Gemeinderat genehmigt am 05. November 2021.

Verabschiedet durch die Urversammlung vom 15. Juni 2022.

Vom Staatsrat homologiert am _____.

Gemeinde Goms

Der Präsident

Die Schreiberin

Gerhard Kiechler

Brigitte Laube

Gebührenordnung Parkplatzbewilligungen der Gemeinde Goms

1. Parkplätze

a. Ersatzabgabe gemäss Artikel 30

Einmalige Gebühr für fehlenden Parkplatz
(Herstellungersatz) CHF 5'000.00 – 7'000.00

Die Ersatzabgabe befreit nicht von der jährlich wiederkehrenden Benutzungsgebühr.

Die Ersatzabgabe ist grundsätzlich bei Baubeginn fällig. Die Gemeinde Goms verrechnet 80% der Ersatzabgabe bei Meldung des Baubeginns und 20% bei erfolgter Bauabnahme.

Altrechtliche Bauten (vor 1990 erstellt) werden nur für die jährliche Benutzungsgebühr pflichtig, sofern in der Baubewilligung nichts anderes vorgesehen ist.

b. Benutzungsgebühr pro gebührenpflichtigen Parkplatz

(Ohne Platzzuteilungs- und Schneeräumungsgarantie)

Alle Fahrzeuge	CHF 250.00 – 400.00	jährlich
	CHF 20.00 – 40.00	pro Woche
	CHF 50.00 – 70.00	pro Monat
Anwohnerparkbewilligung	CHF 250.00 – 400.00	jährlich
Parkuhr	CHF 5.00 – 10.00	pro Tag
	CHF 0.50 – 01.50	pro Stunde

Befreit von der Gebühr sind Behinderte mit gültigem Behindertenausweis.

Die jährliche Gebühr schliesst ebenfalls einen allfälligen Zugang über bewilligungspflichtige Strassen ein.

2. Rückerstattung

Bezahlte Gebühren werden nicht rückerstattet.

3. Bussen

Nach Ordnungsbussengesetz vom 18. März 2016 (SR 714.03) und Ordnungsbussenverordnung vom 16. Januar 2019 (SR 741.031).

4. Anpassung Gebühren

Diese Tarife werden gemäss eidgenössischer und kantonaler Rechtsprechung laufend angepasst.